

034209/EU XXIV.GP
Eingelangt am 01/07/10

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 30.6.2010
SEK(2010) 797

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zu dem

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Regelung der Übersetzung des Patents der Europäischen Union

{KOM(2010) 350 endgültig}
{SEK(2010) 796}

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Diese Folgenabschätzung ist dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Regelung der Übersetzung des EU-Patents beigefügt.

1. PROBLEMSTELLUNG

In der EU können Erfindungen durch nationale Patente geschützt werden, die entweder vom Europäischen Patentamt (EPA) oder von den nationalen Patentämtern erteilt werden. Es gibt kein einheitliches Patent, das Schutz in der gesamten EU gewährt, was ein uneinheitliches Patentsystem zur Folge hat.

Gründe für die Fragmentierung sind die hohen Kosten und die Komplexität der Validierung europäischer Patente in den einzelnen Mitgliedstaaten, auf die bis zu 40 % aller Patentierungskosten in Europa entfallen können. So ist ein europäisches Patent, das in 13 Ländern validiert wurde, über zehnmal teurer als ein Patent in den USA oder in Japan. Daher beschränken Patentinhaber in der Regel den Patentschutz auf einige wenige EU-Mitgliedstaaten.

Die hohen Validierungskosten entstehen durch nationale Bestimmungen, die die Einreichung von Übersetzungen in den Amtssprachen der Länder vorschreiben, in denen Patentschutz angestrebt wird:

- Zu bezahlen sind die auf Patente spezialisierten Übersetzer. Für ein Patent von in der Regel 20 Seiten werden je übersetzte Seite im Durchschnitt 85 EUR verlangt.
- Patentanwälte erheben für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übersetzung Gebühren, etwa für die Vermittlung zwischen dem Patentinhaber und den nationalen Patentämtern, die Abwicklung und Überprüfung von Übersetzungen und die Überprüfung der Einhaltung nationaler Gesetze. Diese Gebühren schwanken zwischen 150 und 600 EUR je Validierung.
- Einige nationale Patentämter erheben Gebühren für die Veröffentlichung von Übersetzungen in Höhe von 25 bis 400 EUR.

Folgendes Beispiel veranschaulicht die in der Regel entstehenden Validierungskosten für ein europäisches Patent von 20 Seiten, das in deutscher Sprache erteilt wird:

- keine Kosten für Deutschland, Frankreich und das VK, da die Validierung entfällt
- über 4 500 EUR für 6 EU-Mitgliedstaaten
- fast 12 000 EUR für 13 EU-Mitgliedstaaten

Die hohen Kosten und die Komplexität der Validierung eines europäischen Patents führen dazu, dass es durchschnittlich in 5 EU-Mitgliedstaaten validiert wird. In den letzten 15 Jahren hat die durchschnittliche Zahl der Validierungen bei einer steigenden Zahl von Vertragsstaaten zum Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) (von 17 auf 37) abgenommen. In den drei größten EU-Mitgliedstaaten ist die Validierungsrate sehr hoch. 2003 wurden von allen vom EPA erteilten Patenten 95 % in Deutschland validiert, 80 % in

Frankreich und 75 % im Vereinigten Königreich. Dagegen wurden weniger als 40 % der europäischen Patente in anderen Mitgliedstaaten validiert.

Niedrige Validierungsraten führen zu einem fragmentierten System für den Patentschutz in der EU mit nachteiligen Folgen für den Binnenmarkt. Um einzelne Mitgliedstaaten herum bilden sich „Grenzen“ des Patentrechts, die dazu führen, dass der kommerzielle Wert von patentierten Erfindungen sinkt, grenzüberschreitende Aktivitäten beeinträchtigt werden und Geschäftsmöglichkeiten ungenutzt bleiben. Das EU-Patent würde hingegen Schutz in der gesamten EU gewähren.

Um die Übersetzungskosten zu senken, wurden schon einige Reformen durchgeführt. Am 1. Mai 2008 trat das Londoner Übereinkommen für 14 EPÜ-Vertragsstaaten in Kraft, die sich darauf geeinigt haben, ganz oder teilweise auf Übersetzungen zu verzichten. In 4 EU-Mitgliedstaaten (DE, FR, LU, VK) wurden die Validierungskosten ganz gestrichen. In 6 weiteren Mitgliedstaaten (DK, LV, LT, NL, SE, SI) müssen nur die Ansprüche übersetzt werden. Siebzehn Mitgliedstaaten haben jedoch das Londoner Übereinkommen nicht unterzeichnet und fordern nach wie vor eine Übersetzung des gesamten Patents in ihre Amtssprachen. Auch wenn mit dem Londoner Übereinkommen die Kosten gesunken sind, könnten die unterschiedlichen Validierungspraktiken das selektive Vorgehen der Patentinhaber noch verstärken. Dies führt zu unerwünschten Auswirkungen auf den Binnenmarkt.

- Die Ausrichtung des Patentschutzes auf nur einige wenige Mitgliedstaaten birgt die Gefahr, dass sich die FuE-Investitionen und der Technologietransfer auf diese Länder konzentrieren. Niedrige Patentierungszahlen in anderen Mitgliedstaaten wirken sich sicherlich auf die FuE-Aktivitäten und die Innovation, insbesondere auf KMU aus. Damit werden die strukturellen Unterschiede innerhalb der EU, die die Wettbewerbsfähigkeit insgesamt beeinträchtigen, noch verstärkt.
- Hinsichtlich der Durchsetzung des Patentrechts können sich Patentinhaber nicht darauf verlassen, dass der EU-Zollkodex Waren zurückhält, bei denen ein Verdacht auf eine Patentrechtsverletzung besteht, wenn die Waren in die EU über einen Mitgliedstaat gelangen, in dem ein Patent keine Wirkung hat. Diese Waren können dann im Binnenmarkt zirkulieren.

2. SUBSIDIARITÄT

Die Schaffung eines europäischen Rechtstitels zum Schutz von geistigem Eigentum in der gesamten EU und die entsprechenden Sprachenregelungen sind von Artikel 118 AEUV vorgegeben. Nur die EU ist berechtigt, hier tätig zu werden, um ein einheitliches EU-Patent zu schaffen und dessen Übersetzung zu regeln.

3. ZIELE

Am 3. März 2010 verabschiedete die Kommission die Strategie Europa 2020. Die drei darin festgelegten Schwerpunkte ergänzen sich gegenseitig: Intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Der erste Schwerpunkt erfordert eine Stärkung von Wissen und Innovation als Triebfedern für das künftige Wachstum. Hier kommt es auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für innovative Unternehmen an, auch auf die Schaffung eines

einheitlichen EU-Patents und ein eigenes Patentgericht. Durch den einheitlichen Schutz von Patentrechten im Binnenmarkt wird das EU-Patent die Investitionsbedingungen für FuE, insbesondere in den Regionen verbessern, in denen die Innovationsaktivitäten unter dem Durchschnitt liegen. Dies würde die Erreichung des Ziels von 3 % des BIP für FuE erleichtern, das in der Strategie Europa 2020 nochmals bestätigt wurde.

Konsultationen der interessierten Kreis, vor allem die 2006 durchgeführten breiten Konsultationen zur künftigen Patentpolitik in Europa, haben gezeigt, dass die Leistungen des EU-Patents über die der nationalen und europäischen Patentsysteme hinausgehen sollten. Der Patentschutz sollte für alle europäischen Unternehmen, einschließlich KMU, zugänglicher sein. Daher sollten die Übersetzungsregelungen folgende Anforderungen erfüllen:

- (i) Kosteneffizienz (Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit mit Patentsystemen in anderen großen Volkswirtschaften weltweit)
- (ii) Einfachheit (Ausgewogenheit zwischen dem Bedarf innovativer Unternehmen an technologischen Informationen und Kosten)
- (iii) Rechtssicherheit (Vermeidung der Ungewissheit, inwieweit Übersetzungen Rechtskraft haben)

4. POLITIKOPTIONEN UND ANALYSE DER AUSWIRKUNGEN

4.1. Einleitung

Alle untersuchten Optionen gehen von folgenden Annahmen aus:

1) Zentrale Einreichung von Übersetzungen und elektronische Veröffentlichung: Bei Erteilung des Patents sollten alle geforderten Übersetzungen zentral beim EPA eingereicht werden, das die elektronische Veröffentlichung des EU-Patents und eine etwaige Übersetzung der Ansprüche übernimmt. Dies allein bewirkt gegenüber der jetzigen Situation eine erhebliche Kostenreduzierung und Vereinfachung.

2) Maschinelle Übersetzungen: Programme für die maschinelle Übersetzung von Patentunterlagen werden die bei Erteilung des Patents vorzulegenden manuellen Übersetzungen ergänzen. Dies wird die Verbreitung technologischer Informationen für Forscher verbessern und dem EU-Patent einen mehrsprachigen Charakter verleihen. Die maschinelle Übersetzung wird Nutzern den Zugang zu Patentanmeldungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung durch das EPA ermöglichen. Maschinelle Übersetzungen wären kostenlos, dienten nur Informationszwecken und hätten keine Rechtskraft.

3) Vollständige Übersetzung im Falle eines Rechtsstreits. Im Falle eines Rechtsstreits bezüglich eines EU-Patents hat der Patentinhaber auf seine Kosten und auf Antrag des mutmaßlichen Patentverletzers eine vollständige Übersetzung des EU-Patents in einer Amtssprache des Mitgliedstaats vorzulegen, in dem entweder die mutmaßliche Patentrechtsverletzung stattgefunden hat, oder in dem der mutmaßliche Patentverletzer ansässig ist. Schätzungen gehen davon aus, dass es in weniger als 1 % aller Patente zu Rechtsstreitigkeiten kommt.

4) Kostenerstattung. Die Anmeldung eines EU-Patents kann in jeder Sprache erfolgen. Handelt es sich dabei nicht um eine EPA-Amtssprache, ist innerhalb einer bestimmten Frist

eine Übersetzung vorzulegen, damit die Anmeldung bearbeitet werden kann. Bei Patentanmeldern mit Wohn- oder Hauptfirmensitz in einem Mitgliedstaat, der keine Amtssprache mit dem EPA gemein hat, werden die Übersetzungskosten vom System getragen.

Bei der Folgenabschätzung wurden folgende Möglichkeiten geprüft:

Referenzszenarium – kein Vorschlag für die Regelung der Übersetzung von EU-Patenten.

Option 1 – EU-Patente werden auf Englisch bearbeitet, erteilt und veröffentlicht.

Option 2 – EU-Patente werden in einer der drei Verfahrenssprachen des EPA bearbeitet, erteilt und veröffentlicht. Patentansprüche werden in die beiden anderen Verfahrenssprachen übersetzt.

Option 3 – EU-Patente werden in einer der drei Verfahrenssprachen des EPA bearbeitet, erteilt und veröffentlicht. Patentansprüche werden in die vier meist gesprochenen EU-Sprachen übersetzt.

Option 4 – EU-Patente werden in einer der drei Verfahrenssprachen des EPA bearbeitet, erteilt und veröffentlicht. Patentansprüche werden in alle Amtssprachen der EU übersetzt.

Bei der Auswertung der Optionen standen die bedeutsamsten wirtschaftlichen Auswirkungen der Übersetzungsregelungen für EU-Patente im Vordergrund. Hierunter fallen die Nutzer des Patentsystems (insgesamt und KMU), Innovatoren im Allgemeinen, Nutzer von Patentinformationen und professionelle Übersetzungsdienste.

4.2. Referenzszenario

Schlägt die Kommission keine Verordnung über die Regelung der Übersetzung von EU-Patenten vor, wird das EU-Patent nie Realität. Dies würde der Ausrichtung der Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Dezember 2009 und der Strategie Europa 2020 zuwiderlaufen. Diese Option böte keine Lösung für die hohen Kosten, die aufgrund der Übersetzungs- und Validierungsanforderungen im jetzigen europäischen Patentsystem entstehen. Mit ihr würde auch die Fragmentierung des Systems weiterbestehen, was sich nachteilig auf den Binnenmarkt auswirkt.

Niedrigere Übersetzungskosten könnten mehr Mitgliedstaaten dazu veranlassen, dem Londoner Übereinkommen beizutreten. Selbst wenn alle Mitgliedstaaten dem Londoner Übereinkommen beiträten, bestünden weiterhin kostspielige Sprachenregelungen für das europäische Patent, da nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nach wie vor die Patentansprüche übersetzt werden müssten.

4.3. Option 1

Diese Option würde die Verwendung von Englisch als Verfahrenssprache für das EU-Patent beinhalten und keine weiteren Übersetzungen erfordern. Die Folgen für eine beachtliche Zahl von Nutzern des Patentsystems in Europa wären positiv. Diejenigen, die ein europäisches Patent in Englisch anmelden, müssten zum Zeitpunkt der Patenterteilung die Ansprüche nicht mehr ins Französische und Deutsche übersetzen lassen. Option 1 würde sich jedoch nachteilig auf die vielen Nutzer auswirken, die ihre Patentanmeldungen derzeit in Französisch und

Deutsch einreichen. Etwa 48 % aller Anmeldungen aus Europa werden beim EPA in Französisch oder Deutsch eingereicht.

Mit Option 1 würde sich die bestehende 3-Sprachen-Regelung beim EPA für EU-Patentanmeldungen ändern. Alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit der Erteilung oder Widerspruchsverfahren beim EPA würden in Englisch erfolgen. Unternehmen, die derzeit Anmeldungen für europäische Patente auf Französisch oder Deutsch einreichen, müssten sich erheblich umstellen. Da mit der Option 1 die von vielen EU-Unternehmen geschätzte Flexibilität des bestehenden Systems wegfiel, könnte sie sich auf die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft, insbesondere der KMU auswirken. Das EU-Patent kann damit hinter den Erwartungen zurückbleiben, da europäische Unternehmen, die derzeit beim EPA kein Englisch nutzen, möglicherweise nur wenig davon Gebrauch machen.

Beeinträchtigt würden auch andere Gruppen, wie Nutzer von Patentinformationen und Anbieter von professionellen Übersetzungsleistungen. Nur Übersetzer mit Englisch als Muttersprache würden davon profitieren, da alle Anmeldungs- und Verfahrensunterlagen für EU-Patente in Englisch vorliegen müssten.

4.4. Option 2

Diese Option entspricht der derzeitigen Regelung gemäß dem EPÜ mit drei Verfahrenssprachen. Bei Erteilung des EU-Patents müsste der Patentinhaber dem EPA eine Übersetzung der Ansprüche in die beiden anderen Verfahrenssprachen vorlegen. Die Übersetzungen der Ansprüche hätten keine Rechtskraft.

Die Auswirkungen auf die Nutzer des Patentsystems wären positiv. Da nach der Erteilung des Patents keine weiteren Übersetzungs- und Validierungsanforderungen bestehen, ergibt sich eine deutliche Verringerung der Kosten und Vereinfachung. Die Übersetzungskosten würden sich auf etwa 680 EUR je Patent belaufen. Dies entspricht den Mindestkosten für die Übersetzung der Ansprüche bei Erteilung eines europäischen Patents. Anders als Option 1 würde sich Option 2 nicht auf die Sprachenregelung des EPÜ auswirken.

Diese Option wäre für die meisten Gruppen von Vorteil, auch für alle Nutzer des Patentsystems sowie KMU, Innovatoren im Allgemeinen und Nutzer von Patentinformationen. Nur den Anbietern von professionellen Übersetzungsleistungen entstünden Nachteile aufgrund der nicht mehr notwendigen Übersetzungen nach Patenterteilung.

4.5. Option 3

Bis zur Erteilung des EU-Patents entspricht diese Option der gegenwärtigen Regelung für Anmeldungen von europäischen Patenten. Bei Patenterteilung müssten die Ansprüche in die vier meist gesprochenen EU-Sprachen übersetzt werden (d. h. in die beiden anderen EPA-Verfahrenssprachen und die beiden anderen meist gesprochenen EU-Sprachen, d. h. Italienisch und Spanisch).

Option 3 würde sich positiv auf die Nutzer des Patentsystems in Europa auswirken, das deutlich einfacher und kostengünstiger wird. Die direkten Übersetzungskosten würden sich auf etwa 1 360 EUR je Patent belaufen.

Option 3 führt zu höheren Kosten je Patent für den Anmelder, bleibt jedoch für die Nutzer des Patentsystems und Innovatoren im Allgemeinen erschwinglich. Für die Nutzer von Patentinformationen wäre es von Vorteil, wenn die Ansprüche in die meist gesprochenen EU-Sprachen übersetzt wären. Zwar würde sich dies nachteilig auf die Anbieter von professionellen Übersetzungen auswirken, aber in geringerem Umfang als nach Option 2.

4.6. Option 4

Option 4 entspricht der gemeinsamen politischen Ausrichtung vom 3. März 2003. Das EU-Patent würde in einer der drei Verfahrenssprachen des EPA bearbeitet, veröffentlicht und erteilt. Bei Erteilung des Patents hätte der Patentinhaber eine Übersetzung der Ansprüche in alle geforderten EU-Amtssprachen vorzulegen.

Diese Option führte zu einem EU-Patent mit hohen Übersetzungskosten, die die Vorteile eines einheitlichen EU-Rechtstitels zunichte machen würden. Die von den EU-Mitgliedstaaten derzeit geforderte Übersetzung der Ansprüche in die anderen 20 Sprachen würde zu Kosten von etwa 6 800 EUR je Patent führen.

Die Betroffenen haben aufgrund der nicht zufrieden stellenden Übersetzungsregelung die gemeinsame politische Ausrichtung eindeutig abgelehnt. Patentnutzer, insbesondere KMU, haben klar gemacht, dass diese Option für das EU-Patent zu teuer wäre. Sie müssten in kurzer Zeit zahlreiche Übersetzungen einreichen und verwalten. Darüber hinaus müssten Entscheidungen hinsichtlich des einheitlichen Charakters des EU-Patents getroffen werden, etwa für den Fall, dass eine Übersetzung in eine Sprache nicht vorliegt.

Abgesehen von diesen Problemen würde die Patentinformation, sofern die Übersetzungen zu einem sehr frühen Zeitpunkt zur Verfügung stehen, in vielen europäischen Sprachen vorliegen. Auch die Anbieter professioneller Übersetzungsleistungen würden von einem derart teuren EU-Patent profitieren. Für einige Sprachen stehen möglicherweise nicht genug spezialisierte Patentübersetzer zur Verfügung.

5. VERGLEICH DER OPTIONEN

Wenngleich Option 1 einfacher und kosteneffizienter erscheint, wäre sie mit einer einschneidenden Änderung des derzeitigen EPA-Systems verbunden, das bei den Verfahrenssprachen eine gewisse Flexibilität bietet. Eine Änderung hin zu ausschließlich Englisch könnte dazu führen, dass die Mehrheit der europäischen Anmelder (die Französisch oder Deutsch nutzen), sich bei Anmeldungen eines EU-Patents zurückhält.

Option 2 wäre daher besser geeignet, da sie die erfolgreiche Sprachenregelung des EPA vor Patenterteilung beibehält. Diese Option ist auch kosteneffizient, vereinfacht und bietet Rechtssicherheit.

Das Fünf-Sprachen-System von Option 3 bietet die gleiche Vereinfachung und Rechtssicherheit wie Option 2, ist aber mit höheren direkten Übersetzungskosten verbunden und wäre weniger kosteneffizient.

Durch die Forderung nach einer Übersetzung der Ansprüche in alle EU-Amtssprachen würde Option 4 den Nutzern des Systems erhebliche finanzielle Kosten und Risiken auferlegen. Es böte weder Kosteneffizienz, Vereinfachung noch Rechtssicherheit.

6. ÜBERWACHUNG UND EVALUIERUNG

Mit dem EU-Patent sollen die Rahmenbedingungen für Innovationen in Europa verbessert werden. Die Innovationsaktivität wird von INNO-Metrics gemessen, einem Zusammenschluss des European Innovation Scoreboard (EIS) und Eurobarometer. Auch die Strategie „Europa 2020“ plant, einen neuen Indikator für Innovationen zu entwickeln.

Das EU-Patent sollte parallel zu den europäischen und nationalen Patentsystemen bestehen. Die von den Patentämtern veröffentlichten Patentzahlen sollten daher beobachtet werden, damit sichergestellt ist, dass diese Optionen dem Bedarf der Innovatoren, auch mit Blick auf die Übersetzungsregelungen, gerecht werden.